

**BEKANNTMACHUNG**

der

Allianz Global Investors GmbH

**Wichtige Mitteilung und Erläuterungen für die Anteilhaber**

der OGAW-Sondervermögen

Allianz Adiverba

Allianz Aktien Europa

Allianz Biotechnologie

Allianz EuropaVision

Allianz Fonds Schweiz

Allianz Interglobal

Allianz Nebenwerte Deutschland

Allianz Strategiefonds Wachstum Plus

Allianz US Large Cap Growth

Allianz Vermögensbildung Deutschland

Allianz Vermögensbildung Europa

Allianz Wachstum Euroland

Allianz Wachstum Europa

Concentra

CONVEST 21 VL

Fondak

Fondis

Industria

NÜRNBERGER Euroland A

Das Investmentsteuergesetz (InvStG n.F.) in der Fassung des Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730) wird mit Wirkung zum 01.01.2018 in Kraft treten. Ebenfalls tritt mit Wirkung zum 01.01.2018 die Umsetzung der RICHTLINIE 2014/65/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (MiFiD II) in Kraft.

Die bisherigen „Besonderen Anlagebedingungen“ (die „BAB“) der o.g. OGAW-Sondervermögen wurden - zwecks Anpassung an die geänderten Regelungen des InvStG n.F. sowie den Vorgaben der MiFiD II - entsprechend modifiziert und angepasst.

Zudem wurden weitere redaktionelle Änderungen der BAB der o.g. OGAW-Sondervermögen vorgenommen. Die einzelnen Änderungen werden wie folgt erläutert:

## 1. Redaktionelle Änderung der Präambel der o.g. OGAW-Sondervermögen

Die Präambel der BAB der o.g. OGAW-Sondervermögen wird mit Wirkung zum **16.11.2017** redaktionell überarbeitet und ist nachstehend abgedruckt. An der Stelle der Präambel, welche Bezug auf den Namen des jeweiligen o.g. OGAW-Sondervermögens nimmt, wird im nachstehenden Beispiel lediglich ein sogenannter Platzhalter **[NAME DES JEWEILIGEN O.G. OGAW-SONDERVERMÖGENS]** zur besseren Verständlichkeit verwendet. An dieser Stelle ist der derzeitige Name des jeweiligen o.g. OGAW-Sondervermögens in der jeweiligen Präambel der BAB des jeweiligen o.g. OGAW-Sondervermögens genannt:

### **Besondere Anlagebedingungen**

zur Regelung des Rechtsverhältnisses

zwischen den Anlegern und

der Allianz Global Investors GmbH, Frankfurt am Main,

(die „Gesellschaft“)

für das von der Gesellschaft

verwaltete Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie

**[NAME DES JEWEILIGEN O.G. OGAW-SONDERVERMÖGENS],**

die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen

von der Gesellschaft aufgestellten

„Allgemeinen Anlagebedingungen“

gelten.

## **2. Redaktionelle Änderung von § 2 Abs. 6 des OGAW-Sondervermögens „Allianz Wachstum Europa“**

Ein redaktioneller Fehler wurde behoben. § 2 Abs. 6 der BAB des „Allianz Wachstum Europa“ lautet mit Wirkung zum **16.11.2017** wie folgt:

*(6) Die in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sind auf die Ausstellergrenzen des § 206 Abs. 1 bis 3 KAGB, die in Pension genommenen Investmentanteile auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Abs. 3 KAGB anzurechnen.*

## **3. Umsetzung des Vorgaben des InvStG n.F. in den BAB der o.g. OGAW-Sondervermögen**

Die entsprechenden aus dem InvStG n.F. resultierenden Vorgaben betreffend z.B. der Einführung einer Definition von „Kapitalbeteiligung“ im Sinne des InvStG n.F. sind in die BAB der o.g. OGAW-Investmentvermögen integriert worden. In den BAB der o.g. OGAW-Sondervermögen wurde daher unter § 2 der BAB der jeweiligen o.g. OGAW-Sondervermögen (§ 3 der BAB des „Fondak“ und § 3 der BAB des „NÜRNBERGER Euroland A“) ein neuer Absatz am Ende eingefügt, der klarstellt, dass - vorbehaltlich der in den vorstehenden Absätzen des jeweiligen Paragraphen festgelegten Anlagegrenzen - mindestens 70% des Fondsvermögens physisch in Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 InvStG n.F. zu halten sind. Die Legaldefinition „Kapitalbeteiligung“ ist in dem neu eingefügten Absatz ebenfalls enthalten. Hierdurch kann zukünftig sichergestellt werden, dass das jeweilige OGAW-Sondervermögen, wenn es bereits heute in Aktien oder aktienähnliche Instrumente investierten sollte – vorbehaltlich der bereits vorhandenen Anlagegrenzen, welche uneingeschränkt weiterhin Geltung haben – die investmentsteuerrechtlichen Vorgaben betreffend einer dauerhaften physischen Anlage in „Kapitalbeteiligungen“ erfüllt, um gemäß den Vorgaben des InvStG n.F. ab dem 01.01.2018 steuerrechtlich als „Aktienfonds“ eingestuft werden zu können.

Es wird daher bei den OGAW-Sondervermögen

- Allianz Aktien Europa,
- Allianz Biotechnologie,
- Allianz Fonds Schweiz,
- Allianz Interglobal,
- Allianz Nebenwerte Deutschland,
- Allianz Strategiefonds Wachstum Plus,

- Allianz US Large Cap Growth,
- Allianz Vermögensbildung Deutschland,
- Allianz Wachstum Euroland,
- Allianz Wachstum Europa,
- Concentra und
- Industria

in § 2 der BAB ein neuer Absatz nach dem jeweils letzten Absatz von § 2 eingefügt, der in Satz 1 des neu eingefügten Absatzes auf die Anzahl der vorhergehenden Absätze des § 2 verweist. Dieser Verweis auf die Anzahl der jeweils vorhergehenden Absätze ist nachstehend mittels eines Platzhalters dargestellt [VERWEIS AUF DIE ANZAHL der JEWEILS VORHERGEHENDEN ABSÄTZE] und nennt in den BAB der jeweiligen o.g. OGAW-Sondervermögens die Anzahl der vorhergehenden Absätze des § 2 der jeweiligen BAB.

Der neue am Ende von § 2 der BAB eingefügte Absatz der vorstehend genannten OGAW-Sondervermögen tritt am **31.12.2017** in Kraft und lautet wie folgt:

**[Neuer letzter Absatz]** *Vorbehaltlich der in den vorstehenden Absätzen [VERWEIS AUF DIE ANZAHL DER JEWEILS VORHERGEHENDEN ABSÄTZE] festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 70% des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz i.d.F. vom 01.01.2018 („InvStG“) angelegt werden. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind*

- a) Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;*
- b) Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;*
- c) Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegen und nicht von ihr befreit sind;*
- d) Anteile an anderen Investmentvermögen in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen; soweit keine*

*tatsächliche Quote veröffentlicht wird, in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.*

Im Falle des OGAW-Sondervermögens Allianz Adiverba lautet § 2 der BAB mit Wirkung zum **31.12.2017** wie folgt:

## **§ 2**

### **Anlagegrenzen**

- (1) Mindestens 51 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens müssen in Aktien, Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen in- und ausländischer Aussteller investiert sein; dabei liegt das Schwergewicht auf Aktien des Dienstleistungsgewerbes, insbesondere auf Versicherungs- und Bankaktien.*
- (2) Bis zu 25 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens können in verzinslichen Wertpapiere in- und ausländischer Aussteller gehalten werden.*
- (3) Bis zu 30 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen Indexzertifikate in- und ausländischer Aussteller erworben werden, denen ein allgemein anerkannter Aktienindex zugrunde liegt. Bis zu 25 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen Indexzertifikate erworben werden, denen ein allgemein anerkannter Rentenindex zugrundeliegt. Indexzertifikate gemäss Satz 2 sind auf die Grenze des Absatz 2 anzurechnen.*
- (4) Bis zu 30 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten nach Maßgabe des § 6 der „Allgemeine Anlagebedingungen“ angelegt werden. Geldmarktinstrumente dürfen auch auf Fremdwährung lauten. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs.1 und 2 KAGB anzurechnen.*
- (5) Bis zu 30 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gehalten werden. Bankguthaben dürfen auch auf Fremdwährung lauten.*
- (6) Bis zu 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Investmentanteilen nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ angelegt werden. Für das OGAW-Sondervermögen können Anteile an in- und ausländischen OGAW, anderen inländischen Sondervermögen sowie Anteile an ausländischen offenen Investmentvermögen, die keine Anteile an EU-OGAW sind, erworben werden. Der Sitz und die Geschäftsleitung von ausländischen*

*Investmentgesellschaften oder Investmentaktiengesellschaften, die Aussteller von ausländischen Investmentvermögen sind, muß sich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum befinden. Bei der Auswahl der Investmentanteile werden solche bevorzugt, die nach Ansicht der Gesellschaft im Gegensatz zu vergleichbaren Investmentanteilen bisher eine höhere Rendite unter Abwägung der Risiken aufgewiesen haben. Damit sollen solche Investmentanteile ausgewählt und in einem Portfolio zusammengestellt werden, die insgesamt unter quantitativen und qualitativen Aspekten die bestmöglichen Anlageergebnisse erwarten lassen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.*

- (7) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen bis zu 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden und der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten darf 40 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.*
  
- (8) Vorbehaltlich der in den vorstehenden Absätzen 1 bis 7 festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 70% des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz i.d.F. vom 01.01.2018 („InvStG“) angelegt werden. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind*
  - a) Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;*
  
  - b) Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;*
  
  - c) Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegen und nicht von ihr befreit sind;*
  
  - d) Anteile an anderen Investmentvermögen in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen; soweit keine tatsächliche Quote veröffentlicht wird, in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.*

Im Falle des OGAW-Sondervermögens Allianz EuropaVision lautet § 2 der BAB mit Wirkung zum **31.12.2017** wie folgt:

**§ 2**

**Anlagegrenzen**

- (1) Mindestens 51 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens müssen in Aktien von Ausstellern angelegt werden, die ihren Sitz in Europa haben.*
- (2) Bis zu 30 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen und Genussscheinen von Ausstellern angelegt werden, die ihren Sitz in Europa haben.*
- (3) Bis zu 25 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in verzinsliche Wertpapieren in- und ausländischer Aussteller angelegt werden, die auf eine europäische Währung lauten.*
- (4) Bis zu 30 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Indexzertifikate investiert werden, denen ein auf eine europäische Währung lautender allgemein anerkannter europäischer Aktienindex zugrunde liegt. Bis zu 25 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Indexzertifikate investiert werden, denen ein auf eine europäische Währung lautender Rentenindex zugrunde liegt. Indexzertifikate gemäß Satz 2 sind auf die Grenze des Abs. 3 anzurechnen.*
- (5) Daneben dürfen für das OGAW-Sondervermögen bis zu 25 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens in die in Nr. 1, 2 und 4 genannten Wertpapiere angelegt werden, die von Ausstellern begeben wurden, die ihren Sitz nicht in Europa haben.*
- (6) Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Abs.1 bis 3 KAGB anzurechnen.*
- (7) Bis zu 30 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten nach Maßgabe des § 6 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ angelegt werden. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Abs.1 bis 3 KAGB anzurechnen.*
- (8) Bis zu 30 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gehalten werden. Bankguthaben müssen auf eine europäische Währung lauten.*
- (9) Bis zu 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Investmentanteilen nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ angelegt werden. Für das OGAW-Sondervermögen können Anteile an*

*in- und ausländischen OGAW, anderen inländischen Sondervermögen sowie Anteile an ausländischen offenen Investmentvermögen, die keine Anteile an EU-OGAW sind, erworben werden. Der Sitz und die Geschäftsleitung von ausländischen Investmentgesellschaften oder Investmentaktiengesellschaften, die Aussteller von ausländischen Investmentvermögen sind, muss sich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum befinden. Bei der Auswahl der Investmentanteile werden solche bevorzugt, die nach Ansicht der Gesellschaft im Gegensatz zu vergleichbaren Investmentanteilen bisher eine höhere Rendite unter Abwägung der Risiken aufgewiesen haben. Damit sollen solche Investmentanteile ausgewählt und in einem Portfolio zusammengestellt werden, die insgesamt unter quantitativen und qualitativen Aspekten die bestmöglichen Anlageergebnisse erwarten lassen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.*

- (10) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen bis zu 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden und der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten darf 40 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.*
- (11) Vorbehaltlich der in den vorstehenden Absätzen 1 bis 10 festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 70% des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz i.d.F. vom 01.01.2018 („InvStG“) angelegt werden. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind*
- a) Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;*
  - b) Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;*
  - c) Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegen und nicht von ihr befreit sind;*
  - d) Anteile an anderen Investmentvermögen in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen; soweit keine tatsächliche Quote veröffentlicht wird, in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.*

Im Falle des OGAW-Sondervermögens CONVEST 21 VL lautet § 2 der BAB mit Wirkung zum **31.12.2017** wie folgt:

**§ 2**

**Anlagegrenzen**

- (1) Mindestens 70 % der im OGAW-Sondervermögen befindlichen Wertpapiere müssen in Aktien in- und ausländischer Aussteller investiert sein. Der Aktienanteil am OGAW-Sondervermögen muss mindestens 51 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens betragen.*
- (2) Bis zu 30 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens können in Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen und Genussscheinen in- und ausländischer Aussteller investiert sein.*
- (3) Bis zu 25 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens können in verzinslichen Wertpapieren in- und ausländischer Aussteller gehalten werden.*
- (4) Bis zu 30 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen Indexzertifikate in- und ausländischer Aussteller erworben werden, denen ein allgemein anerkannter Aktienindex zugrundeliegt. Indexzertifikate gemäß Satz 1 sind auf die Grenze des Absatz 1 Satz 1 anzurechnen. Bis zu 25 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen Indexzertifikate erworben werden, denen ein allgemein anerkannter Rentenindex zugrundeliegt. Indexzertifikate gemäß Satz 3 sind auf die Grenze des Absatz 3 anzurechnen.*
- (5) Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Abs. 1 bis 3 KAGB anzurechnen.*
- (6) Bis zu 30 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten nach Maßgabe des § 6 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ angelegt werden. Geldmarktinstrumente dürfen auf Fremdwährung lauten. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Abs. 1 bis 3 KAGB anzurechnen.*
- (7) Bis zu 30 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gehalten werden. Bankguthaben dürfen auf Fremdwährung lauten.*
- (8) Bis zu 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Investmentanteilen nach Maßgabe des § 8 Nr. 1 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ angelegt werden. Für das OGAW-Sondervermögen können Anteile an in- und ausländischen OGAW, anderen inländischen Sondervermögen sowie Anteile an ausländischen offenen Investmentvermögen, die keine Anteile an EU-OGAW sind, erworben werden. Der Sitz und die Geschäftsleitung von ausländischen Investmentgesellschaften oder Investmentaktiengesellschaften,*

*die Aussteller von ausländischen Investmentvermögen sind, muß sich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum befinden. Bei der Auswahl der Investmentanteile werden solche bevorzugt, die nach Ansicht der Gesellschaft im Gegensatz zu vergleichbaren Investmentanteilen bisher eine höhere Rendite unter Abwägung der Risiken aufgewiesen haben. Damit sollen solche Investmentanteile ausgewählt und in einem Portfolio zusammengestellt werden, die insgesamt unter quantitativen und qualitativen Aspekten die bestmöglichen Anlageergebnisse erwarten lassen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 206 und 210 Abs. 3 KAGB anzurechnen.*

- (9) *Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen bis zu 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden und der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten darf 40 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.*
- (10) *Vorbehaltlich der in den vorstehenden Absätzen 1 bis 9 festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 70% des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz i.d.F. vom 01.01.2018 („InvStG“) angelegt werden. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind*
- a) *Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;*
  - b) *Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;*
  - c) *Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegen und nicht von ihr befreit sind;*
  - d) *Anteile an anderen Investmentvermögen in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen; soweit keine tatsächliche Quote veröffentlicht wird, in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.*

Im Falle des OGAW-Sondervermögens Fondak lautet § 3 der BAB mit Wirkung zum **31.12.2017** wie folgt:

**§ 3**

**Anlagegrenzen**

- (1) *Mindestens 51 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens müssen in Aktien deutscher Aussteller investiert sein.*
- (2) *Bis zu 30 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen deutscher Aussteller investiert werden.*
- (3) *Bis zu 25 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens können in Wertpapieren gemäß Absatz 1 und 2 ausländischer Aussteller gehalten werden.*
- (4) *Bis zu 25 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens können in verzinslichen Wertpapieren in- und ausländischer Aussteller gehalten werden.*
- (5) *Bis zu 30 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Indexzertifikate in- und ausländischer Aussteller investiert werden, denen ein allgemein anerkannter deutscher Aktienindex zugrunde liegt. Bis zu 25 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Indexzertifikate investiert werden, denen ein allgemein anerkannter ausländischer Aktienindex zugrunde liegt. Bis zu 25 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Indexzertifikate investiert werden, denen ein allgemein anerkannter Rentenindex zugrunde liegt. Indexzertifikate gemäß Satz 2 sind auf die Grenze des Absatz 3 anzurechnen. Indexzertifikate gemäß Satz 3 sind auf die Grenze des Absatz 4 anzurechnen.*
- (6) *Bis zu 30 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Anteile an geschlossenen Fonds nach Maßgabe des § 5 Satz 1 Buchstabe g) der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ investiert werden.*
- (7) *Bis zu 30 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Finanzinstrumente nach Maßgabe des § 5 Satz 1 Buchstabe h) der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ investiert werden.*
- (8) *Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Abs. 1 bis 3 KAGB anzurechnen.*
- (9) *Bis zu 30 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten nach Maßgabe des § 6 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ angelegt werden. Die in Pension*

*genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Abs. 1 bis 3 KAGB anzurechnen.*

*(10) Bis zu 30 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gehalten werden.*

*(11) Geldmarktinstrumente und Bankguthaben dürfen zusammen nur bis zu 25 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens auf Fremdwährung lauten.*

*(12) Bis zu 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Investmentanteilen nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ angelegt werden. Für das OGAW-Sondervermögen können Anteile an in- und ausländischen OGAW, anderen inländischen Sondervermögen sowie Anteile an ausländischen offenen Investmentvermögen, die keine Anteile an EU-OGAW sind, erworben werden. Der Sitz und die Geschäftsleitung von ausländischen Investmentgesellschaften oder Investmentaktiengesellschaften, die Aussteller von ausländischen Investmentvermögen sind, muss sich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum befinden. Bei der Auswahl der Investmentanteile werden solche bevorzugt, die nach Ansicht der Gesellschaft im Gegensatz zu vergleichbaren Investmentanteilen bisher eine höhere Rendite unter Abwägung der Risiken aufgewiesen haben. Damit sollen solche Investmentanteile ausgewählt und in einem Portfolio zusammengestellt werden, die insgesamt unter quantitativen und qualitativen Aspekten die bestmöglichen Anlageergebnisse erwarten lassen.*

*Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen*

*(13) Optionsscheine in- und ausländischer Aussteller dürfen nur bis zu 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden.*

*(14) Derivate, die sich auf Vermögensgegenstände gemäß Absatz 1 bis 5 beziehen und nicht der Absicherung dienen, sind mit dem Anrechnungsbetrag für das Marktrisiko gemäß § 16 DerivateV auf die Höchstgrenze gemäß Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 anzurechnen.*

*(15) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen bis zu 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden und der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten darf 40 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.*

- (16) *Vorbehaltlich der in den vorstehenden Absätzen 1 bis 15 festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 70% des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz i.d.F. vom 01.01.2018 („InvStG“) angelegt werden. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind*
- a) *Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;*
  - b) *Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;*
  - c) *Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegen und nicht von ihr befreit sind;*
  - d) *Anteile an anderen Investmentvermögen in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen; soweit keine tatsächliche Quote veröffentlicht wird, in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.*

Im Falle des OGAW-Sondervermögens Allianz Fondis lautet § 2 der BAB mit Wirkung zum **31.12.2017** wie folgt:

## **§ 2**

### **Anlagegrenzen**

- (1) *Mindestens 51 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens müssen in Aktien, Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen in- und ausländischer Aussteller investiert sein.*
- (2) *Bis zu 25 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens können in verzinslichen Wertpapiere in- und ausländischer Aussteller gehalten werden.*
- (3) *Bis zu 30 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen Indexzertifikate in- und ausländischer Aussteller erworben werden, denen ein allgemein anerkannter Aktienindex zugrundeliegt. Bis zu 25 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen Indexzertifikate in- und ausländischer Aussteller erworben werden, denen ein allgemein anerkannter Rentenindex zugrundeliegt. Indexzertifikate gemäss Satz 2 sind auf die Grenze des Abs. 2 Satz 1 anzurechnen.*

- (4) *Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Abs. 1 bis 3 KAGB anzurechnen.*
- (5) *Bis zu 30 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten nach Maßgabe des § 6 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ angelegt werden. Geldmarktinstrumente können auf Fremdwährung lauten. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Abs. 1 bis 3 KAGB anzurechnen.*
- (6) *Bis zu 30 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gehalten werden. Bankguthaben können auf Fremdwährung lauten.*
- (7) *Bis zu 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Investmentanteilen nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ angelegt werden. Für das OGAW-Sondervermögen können Anteile an in- und ausländischen OGAW, anderen inländischen Sondervermögen sowie Anteile an ausländischen offenen Investmentvermögen, die keine Anteile an EU-OGAW sind, erworben werden. Der Sitz und die Geschäftsleitung von ausländischen Investmentgesellschaften oder Investmentaktiengesellschaften, die Aussteller von ausländischen Investmentvermögen sind, muß sich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum befinden. Bei der Auswahl der Investmentanteile werden solche bevorzugt, die nach Ansicht der Gesellschaft im Gegensatz zu vergleichbaren Investmentanteilen bisher eine höhere Rendite unter Abwägung der Risiken aufgewiesen haben. Damit sollen solche Investmentanteile ausgewählt und in einem Portfolio zusammengestellt werden, die insgesamt unter quantitativen und qualitativen Aspekten die bestmöglichen Anlageergebnisse erwarten lassen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Abs. 3 KAGB anzurechnen.*
- (8) *Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen bis zu 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden und der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten darf 40 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.*
- (9) *Vorbehaltlich der in den vorstehenden Absätzen 1 bis 8 festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 70% des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz i.d.F. vom 01.01.2018 („InvStG“) angelegt werden. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind*

- a) *Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;*
- b) *Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;*
- c) *Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegen und nicht von ihr befreit sind;*
- d) *Anteile an anderen Investmentvermögen in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen; soweit keine tatsächliche Quote veröffentlicht wird, in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.*

Im Falle des OGAW-Sondervermögens NÜRNBERGER Euroland A lautet § 3 der BAB mit Wirkung zum **31.12.2017** wie folgt:

### **§ 3**

#### **Anlagegrenzen**

- (1) *Mindestens 51 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens müssen in Aktien, Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen investiert sein, die auf Euro lauten und die von europäischen Ausstellern begeben sind, deren Sitz sich im Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union befindet.*
- (2) *Bis zu 40 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Aktien, Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen gehalten werden, die von Ausstellern begeben sind, deren Sitz sich nicht im Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union befindet.*
- (3) *Bis zu 25 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in verzinslichen Wertpapieren in- und ausländischer Aussteller gehalten werden.*
- (4) *Bis zu 30 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Indexzertifikaten investiert werden, denen ein allgemein anerkannter europäischer Aktienindex zugrunde liegt, der ausschließlich auf Euro lautende*

*Aktien von Ausstellern beinhaltet, deren Sitz sich im Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Mitgliedstaates der Europäischen Union befindet.*

*Bis zu 30 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Indexzertifikaten investiert werden, denen ein allgemein anerkannter Aktienindex zugrunde liegt, der Aktien von Ausstellern beinhaltet, deren Sitz sich nicht im Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Mitgliedstaates der Europäischen Union befindet.*

*Bis zu 25 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen Indexzertifikate erworben werden, denen ein allgemein anerkannter Rentenindex zugrunde liegt. Indexzertifikate gemäß § 3 Absatz 4 Satz 2 sind auf die Grenze des § 3 Absatz 2 Satz 1 anzurechnen. Indexzertifikate gemäß § 3 Absatz 4 Satz 3 sind auf die Grenze des § 3 Absatz 3 Satz 1 anzurechnen.*

- (5) Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Abs. 1 bis 3 KAGB anzurechnen.*
- (6) Bis zu 30 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten nach Maßgabe des § 6 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ angelegt werden. Geldmarktinstrumente können auch auf Fremdwährung lauten. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Abs. 1 bis 3 KAGB anzurechnen.*
- (7) Bis zu 30 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gehalten werden. Bankguthaben können auch auf Fremdwährung lauten.*
- (8) Bis zu 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Investmentanteilen nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ angelegt werden. Für das OGAW-Sondervermögen können Anteile an in- und ausländischen OGAW, anderen inländischen Sondervermögen sowie Anteile an ausländischen offenen Investmentvermögen, die keine Anteile an EU-OGAW sind, erworben werden. Der Sitz und die Geschäftsleitung von ausländischen Investmentgesellschaften oder Investmentaktiengesellschaften, die Aussteller von ausländischen Investmentvermögen sind, muss sich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum befinden. Bei der Auswahl der Investmentanteile werden solche bevorzugt, die nach Ansicht der Gesellschaft im Gegensatz zu vergleichbaren Investmentanteilen bisher eine höhere Rendite unter Abwägung der Risiken aufgewiesen haben. Damit sollen solche Investmentanteile ausgewählt und in einem Portfolio zusammengestellt werden, die insgesamt unter quantitativen und qualitativen Aspekten die bestmöglichen Anlageergebnisse erwarten lassen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.*

*Derivate, die sich auf Vermögensgegenstände gemäß Absatz 1 bis 3 beziehen und nicht der Absicherung*

*dienen, sind mit dem Anrechnungsbetrag für das Marktrisiko gemäß § 16 DerivateV auf die Höchstgrenze gemäß Absatz 2 und Absatz 3 anzurechnen. Optionsscheine in- und ausländischer Aussteller dürfen nur bis zu 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden.*

*(9) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen bis zu 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden und der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten darf 40 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.*

*(10) Vorbehaltlich der in den vorstehenden Absätzen 1 bis 9 festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 70% des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz i.d.F. vom 01.01.2018 („InvStG“) angelegt werden. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind*

*a) Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;*

*b) Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;*

*c) Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegen und nicht von ihr befreit sind;*

*d) Anteile an anderen Investmentvermögen in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen; soweit keine tatsächliche Quote veröffentlicht wird, in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.*

**4. Implementierung der Voraussetzungen der Auflage von steuerbefreiten Anteilklassen und anderen Anteilklassen, die u.a. ausschließlich von einem bestimmten Anlegerkreis erworben und gehalten werden dürfen.**

a) In diesem Zusammenhang wurde in § 4 Abs. 1 und Abs. 4 (Anteilklassen) der BAB der jeweiligen o.g. OGAW-Sondervermögen bzw. in § 5 Abs. 1 und Abs. 4 (Anteilklassen) der BAB des „Fondak“ und des „NÜRNBERGER Euroland A“ die Möglichkeit geschaffen, Anteilklassen aufzulegen, die sich u.a. hinsichtlich der Anlegerkreise, die solche Anteile erwerben und halten können, unterscheiden.

§ 4 Abs. 1 und Abs. 4 der BAB der OGAW-Sondervermögen

- Allianz Wachstum Europa
- Allianz Biotechnologie
- Allianz Fonds Schweiz
- Allianz Nebenwerte Deutschland
- Allianz Vermögensbildung Deutschland
- Allianz Wachstum Euroland
- Allianz Wachstum Europa

treten am **16.11.2017** in Kraft und lauten wie folgt:

**§ 4**

**Anteilklassen**

- (1) *Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gebildet werden, die sich hinsichtlich der Anleger, die Anteile erwerben und halten dürfen, der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Pauschalvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.*
- (2) [.....]
- (3) [.....]
- (4) *Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale gemäß Absatz 1 werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben. Die Gesellschaft kann ferner im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht festlegen, dass der Abschluss einer besonderen Vereinbarung hinsichtlich der Pauschalvergütung zwischen dem Anleger und der Gesellschaft Voraussetzung für den Erwerb bestimmter Anteilklassen ist.*

§ 4 Abs. 1 und Abs. 4 der BAB der OGAW-Sondervermögen

- Allianz Adiverba
- Allianz Aktien Europa
- Allianz EuropaVision
- Allianz Interglobal
- Allianz Strategiefonds Wachstum Plus
- Allianz US Large Cap Growth
- Allianz Vermögensbildung Europa
- Concentra
- CONVEST 21 VL
- Fondis
- Industria

treten am **16.11.2017** in Kraft und lauten wie folgt:

#### **§ 4**

#### **Anteilklassen**

- (1) *Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gebildet werden, die sich hinsichtlich der Anleger, die Anteile erwerben und halten dürfen, der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Pauschalvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.*
- (2) *[.....]*
- (3) *[.....]*
- (4) *Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale gemäß Absatz 1 werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben. Die Gesellschaft kann ferner im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht festlegen, dass der Abschluss einer besonderen Vereinbarung hinsichtlich der Pauschalvergütung zwischen dem Anleger und der Gesellschaft Voraussetzung für den Erwerb bestimmter Anteilklassen ist.*

§ 5 Abs. 1 und Abs. 4 der BAB des OGAW-Sondervermögens „FONDAK“ treten am **16.11.2017** in Kraft und lauten wie folgt:

**§ 5**

**Anteilklassen**

- (1) *Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gebildet werden, die sich hinsichtlich der Anleger, die Anteile erwerben und halten dürfen, der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Pauschalvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.*
- (2) *[.....]*
- (3) *[.....]*
- (4) *Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale gemäß Absatz 1 werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben. Die Gesellschaft kann ferner im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht festlegen, dass der Abschluss einer besonderen Vereinbarung hinsichtlich der Pauschalvergütung zwischen dem Anleger und der Gesellschaft Voraussetzung für den Erwerb bestimmter Anteilklassen ist.*

§ 5 Abs. 1 bis Abs. 4 der BAB des OGAW-Sondervermögens „NÜRNBERGER Euroland A“ treten ebenfalls am **16.11.2017** in Kraft und lauten wie folgt:

**§ 5**

**Anteilklassen**

- (1) *Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gebildet werden, die sich hinsichtlich der Anleger, die Anteile erwerben und halten dürfen, der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Pauschalvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.*

- (2) *Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkategorie ist zulässig. Für Währungsanteilkategorien mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Wahrung dieser Anteilklasse (Referenzwahrung) darf die Gesellschaft auch unabhangig von § 9 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ und § 4 Derivate im Sinne von § 197 Abs. 1 KAGB auf Wechselkurse und Wahrungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch wechselkursbedingte Verluste von nicht auf die Referenzwahrung der Anteilklasse lautenden Vermogensgegenstanden des OGAW-Sondervermogens zu vermeiden. Bei Aktien und Aktien gleichwertigen Papieren gilt ein Wechselkursrisiko als gegeben, wenn die Wahrung des Landes, in dem der Emittent (bei Aktien vertretenden Papieren die Aktiengesellschaft) seinen Sitz hat, von der Referenzwahrung der Anteilklasse abweicht. Bei anderen Vermogensgegenstanden gilt ein Wechselkursrisiko als gegeben, wenn sie auf eine andere als die Referenzwahrung des Anteilwertes lauten. Der auf eine wechselkursgesicherte Anteilklasse entfallende Wert der einem Wechselkursrisiko unterliegenden und hiergegen nicht abgesicherten Vermogensgegenstande des OGAW-Sondervermogens darf insgesamt nicht mehr als 10 % des Wertes der Anteilklasse betragen. Der Einsatz der Derivate nach diesem Absatz darf sich nicht auf Anteilklassen auswirken, die nicht oder gegenuber einer anderen Wahrung wechselkursgesichert sind.*
- (3) *Der Anteilwert wird fur jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschuttungen (einschlielich der aus dem Fondsvermogen ggf. abzufuhrenden Steuern), die Pauschalvergutung und die Ergebnisse aus Wahrungskurssicherungsgeschaften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschlielich Ertragsausgleich, ausschlielich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.*
- (4) *Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezahlt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale gema Absatz 1 werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben. Die Gesellschaft kann ferner im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht festlegen, dass der Abschluss einer besonderen Vereinbarung hinsichtlich der Pauschalvergutung zwischen dem Anleger und der Gesellschaft Voraussetzung fur den Erwerb bestimmter Anteilklassen ist.*
- b) Ferner wird § 5 (Anteile, Miteigentum) der BAB der jeweiligen o.g. OGAW-Sondervermogen bzw. § 6 (Anteile, Miteigentum) der BAB des „Fondak“ und § 6 (Anteile, Miteigentum) der BAB des „NURNBERGER Euroland A durch Einfugung eines neuen Absatz 2 und Absatz 3 geandert, indem dort die Voraussetzungen genannt werden, die zum Erwerb einer sogenannten „steuerbefreiten Anteilklasse“ gema InvStG n.F. zukunftig nachzuweisen sind. Die anderungen des § 5 der BAB der jeweiligen o.g. OGAW-Sondervermogen bzw. des § 6 der BAB des „Fondak“ und des § 6 der BAB des „NURNBERGER Euroland A“ treten am **16.11.2017** in Kraft und lauten wie folgt:

**ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS,  
RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN**

**§ 5 [§ 6 der BAB des „Fondak“ und § 6 der BAB des „NÜRNBERGER Euroland A“]  
Anteile, Miteigentum**

- (1) Die Anteilinhaber sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.
- (2) Anteile an Anteilklassen im Sinne von § 10 InvStG (die „steuerbefreiten Anteilklassen“), die sich u.a. hinsichtlich der Anleger, die Anteile erwerben und halten dürfen unterscheiden, dürfen nur erworben und gehalten werden von
- a) inländischen Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung dienen und die die Anteile nicht in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb halten;
  - b) inländischen Stiftungen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen;
  - c) inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dienen, sowie
  - d) den Buchstaben a) bis c) vergleichbaren ausländischen Anlegern mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Zum Nachweis der vorgenannten Voraussetzungen hat der Anleger der Gesellschaft eine gültige Bescheinigung nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 oder 2 Investmentsteuergesetz zu übermitteln. Fallen bei einem Anleger die vorgenannten Voraussetzungen weg, so ist er verpflichtet, dies der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Wegfall mitzuteilen. Steuerliche Befreiungsbeträge, die die Gesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung des Sondervermögens erhält und die auf Erträge von steuerbefreiten Anteilklassen entfallen, sind grundsätzlich den Anlegern dieser steuerbefreiten Anteilklassen auszuführen. Abweichend hiervon ist die Gesellschaft berechtigt, die Befreiungsbeträge unmittelbar dem Sondervermögen zugunsten der Anleger solcher steuerbefreiten Anteilklassen zuzuführen; aufgrund dieser Zuführung

*werden keine neuen Anteile ausgegeben. Das verwendete Verfahren wird im Verkaufsprospekt erläutert.*

*Zudem können Anteile an steuerbefreiten Anteilklassen auch im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen erworben und gehalten werden, die nach den §§ 5 oder 5a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifiziert wurden. Zum Nachweis der vorgenannten Voraussetzung hat der Anbieter des Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags der Gesellschaft mitzuteilen, dass er die betreffenden Anteile der steuerbefreiten Anteilklasse ausschließlich im Rahmen von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen erwirbt. Fällt die vorgenannte Voraussetzung weg, so ist der Anleger verpflichtet, dies der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Wegfall mitzuteilen. Steuerliche Befreiungsbeträge, die die Gesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung des Sondervermögens erhält und die auf Erträge der steuerbefreiten Anteilklasse entfallen, sind grundsätzlich dem Anbieter des Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrages auszuzahlen. Dieser hat sie zugunsten der Berechtigten aus dem jeweiligen Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrag wieder anzulegen. Abweichend hiervon ist die Gesellschaft berechtigt, die Befreiungsbeträge unmittelbar dem Sondervermögen zugunsten der Anleger der steuerbefreiten Anteilklasse zuzuführen; aufgrund dieser Zuführung werden keine neuen Anteile ausgegeben. Das verwendete Verfahren wird ebenfalls im Verkaufsprospekt erläutert.*

*(3) Abweichend von § 16 Absatz 4 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ dürfen die Anteile von steuerbefreiten Anteilklassen nicht übertragen werden. Überträgt ein Anleger dennoch Anteile, so ist er verpflichtet, dies der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Übertrag mitzuteilen. Das Recht zur Rückgabe der Anteile nur an die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens gemäß § 17 Absatz 3 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ bleibt unberührt.*

*(4) Die Rechte der Anteilinhaber des OGAW-Sondervermögens werden ausschließlich in Globalurkunden verbrieft, die bei einer Wertpapiersammelbank verwahrt werden. Ein Anspruch auf Auslieferung einzelner Anteile besteht nicht.*

c) Zudem wurde der Wortlaut des § 6 (Ausgabe- und Rücknahmepreis) Abs. 1 und Abs. 2 der BAB der jeweiligen o.g. OGAW-Sondervermögen bzw. des § 7 (Ausgabe- und Rücknahmepreis) Abs. 1 und Abs. 2 der BAB des „Fondak“ und § 7 (Ausgabe- und Rücknahmepreis) Abs. 1 und Abs. 2 der BAB des „NÜRNBERGER Euroland A“ betreffend der Regelung der Auflage von Anteilklassen angepasst. Durch diese Anpassung sowohl der sprachliche Gleichlauf der BAB aller von der Gesellschaft verwalteten OGAW-Sondervermögen hergestellt als auch ermöglicht werden, dass zukünftig sowohl Anteilklassen mit und ohne Mindestanlagesumme aufgelegt werden können, die sich u.a. bezüglich

der Möglichkeit der Erhebung eines Ausgabeaufschlag bzw. ohne die Möglichkeit der Erhebung eines Ausgabeaufschlages unterscheiden können. Die Änderung hat keine Auswirkung auf bereits bestehende bzw. aufgelegte Anteilklassen. Zudem wurde die in den jeweiligen BAB der o.g. OGAW-Sondervermögen genannte derzeitige maximale Höhe des Ausgabeaufschlages nicht verändert. Sollte § 6 (Ausgabe- und Rücknahmepreis) der BAB der jeweiligen o.g. OGAW-Sondervermögen bzw. § 7 (Ausgabe- und Rücknahmepreis) der BAB des „Fondak“ und § 7 (Ausgabe- und Rücknahmepreis) der BAB des „NÜRNBERGER Euroland A“ über weitere Absätze verfügen, so hat die vorstehend beschriebene Änderung keinerlei Auswirkungen auf solche weiteren Absätze, die unverändert fortbesteht.

Die Änderungen des § 6 (Ausgabe- und Rücknahmepreis) Abs. 1 und Abs. 2 der BAB der jeweiligen o.g. OGAW-Sondervermögen bzw. des § 7 (Ausgabe- und Rücknahmepreis) Abs. 1 und Abs. 2 der BAB des „Fondak“ und der BAB des „NÜRNBERGER Euroland A“ treten am **16.11.2017** in Kraft und lauten – mit Ausnahme des § 6 Abs. 1 und Abs. 2 der BAB des Fonds „**Industria**“, der eine anderslautende Änderung erhält - wie folgt:

**§ 6 [§ 7 der BAB des „Fondak“ und der BAB des „NÜRNBERGER Euroland A“]  
Ausgabe- und Rücknahmepreis**

- (1) Der Ausgabeaufschlag beträgt [HÖHE DES AUSGABEAUFSCHLAGES DES JEWEILIGEN OGAW-SONDERVERMÖGENS]% des Anteilwertes und dient zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren oder keinen Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Erhebung eines Ausgabeaufschlages abzusehen. Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Abs. 3 KAGB zu machen.*
- (2) Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.*

Die Änderungen des § 6 (Ausgabe- und Rücknahmepreis) Abs. 1 und Abs. 2 der BAB des OGAW-Sondervermögens „**Industria**“ treten ebenfalls am **16.11.2017** in Kraft und lauten wie folgt:

**§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis**

- (1) Der Ausgabeaufschlag beträgt 6,00 % des Anteilwertes und dient zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Dies gilt nicht für die sowohl im Verkaufsprospekt als auch im*

*Jahres- und Halbjahresbericht als „S-Anteilklasse“ bezeichneten Anteilklassen; für diese beträgt der Ausgabeaufschlag 9,00 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren oder keinen Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Erhebung eines Ausgabeaufschlages abzusehen. Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Abs. 3 KAGB zu machen.*

(2) Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

## **5. Umsetzung der aus der MiFiD II resultierenden Vorgaben hinsichtlich der Einführung einer Begrenzung etwaiger Kosten für die Bereitstellung von Research und/oder Analyseleistungen mit Wirkung zum 31.12.2017**

Die entsprechenden sich aus der MiFiD II - Direktive ergebenden Änderungen sehen vor, dass Kosten für die Bereitstellung von Research und/oder Analysedienstleistungen durch Dritte in Bezug auf einen oder mehrere Vermögensgegenstände oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Vermögensgegenständen oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einen bestimmten Markt zukünftig nur bis zu einer bestimmten in den jeweiligen BAB der betreffenden OGAW-Sondervermögen festgelegten Höhe dem betreffenden Fonds in Rechnung gestellt werden können.

In diesem Zusammenhang hat sich die Gesellschaft dazu entschlossen, etwaig anfallende Research- und Analysekosten selbst zu tragen und somit nicht dem betreffenden Fonds und damit den Anteilhabern des betreffenden Fonds zu belasten. Aus diesem Grund wurde der Gebührentatbestand „Research- und Analysekosten“ ersatzlos aus § 7 Abs. 2 (Kosten) der BAB der jeweiligen o.g. OGAW-Sondervermögen bzw. aus § 8 (Kosten) Abs. 2 der BAB des „Fondak“ und aus § 8 (Kosten) Abs. 2 der BAB des „NÜRNBERGER Euroland A“ gestrichen. Damit besteht für die Gesellschaft zukünftig keine Möglichkeit mehr, derartige Kosten zu erheben bzw. dem betreffenden Sondervermögen zu belasten.

Die Änderungen des § 7 Abs. 2 der jeweiligen BAB der o.g. OGAW-Sondervermögen bzw. des § 8 Abs. 2 der BAB des „Fondak“ und des § 8 Abs. 2 der BAB des „NÜRNBERGER Euroland A“ treten mit Wirkung zum **31.12.2017** in Kraft und lauten wie folgt:

### **§ 7 [§ 8 der BAB des „Fondak“ und der BAB des „NÜRNBERGER Euroland A“] Kosten (Vergütungen und Aufwendungen)**

(1) [.....]

- (2) Neben der in Absatz 1 genannten Vergütung gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des OGAW-Sondervermögens:
1. im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen und der Inanspruchnahme bankenüblicher Wertpapierdarlehensprogramme entstehende Kosten. Die Gesellschaft stellt sicher, dass die Kosten aus Wertpapier-Darlehen die aus solchen Geschäften resultierenden Erträge in keinem Fall übersteigen.
  2. a) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern,  
b) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung berechtigt erscheinender, dem OGAW-Sondervermögen zuzuordnender Rechtsansprüche sowie für die Abwehr unberechtigt erscheinender, auf das OGAW-Sondervermögen bezogener Forderungen,  
c) Kosten für die Prüfung, Geltendmachung und Durchsetzung berechtigt erscheinender Ansprüche auf Reduzierung, Anrechnung bzw. Erstattung von Quellensteuern oder anderer Steuern bzw. fiskalischer Abgaben.

(3) [.....]

Die diesbezügliche Genehmigung hierzu erteilte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mit Schreiben vom 12. und 26.10.2017.

Mit Inkrafttreten der geänderten „Besonderen Anlagebedingungen“ mit Wirkung zu den o.g. Zeitpunkten erscheint zudem eine aktualisierte Ausgabe des Verkaufsprospektes des betreffenden Fonds, der im Internet unter <http://www.allianzglobalinvestors.de> oder bei der Gesellschaft kostenfrei erhältlich ist.

**Allianz Global Investors GmbH**  
Geschäftsführung

Als steuerlicher Vertreter und Zahlstelle der o.a. Fonds in Österreich weist die Allianz Investmentbank AG darauf hin, dass die o.a. Fonds öffentlich in Österreich vertrieben werden dürfen. Die Verkaufsprospekte und die Wesentlichen Anlegerinformationen zu den angeführten Fonds stehen bei der Allianz Investmentbank AG, Hietzinger Kai 101-105, 1130 Wien, sowie bei Allianz Global Investors GmbH, Bockenheimer Landstraße 42-44, 60323 Frankfurt am Main, kostenlos in deutscher Sprache zur Verfügung.